



## Elektronische Überwachung

### ORIENTIERUNGSBLATT

#### Grundlagen

Freiheitsstrafen von *20 Tagen bis zu einer Gesamtdauer von nicht mehr als zwölf Monaten* können nach Art. 79b StGB in Form der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring, EM) vollzogen werden. Dabei setzt die verurteilte Person die bisherige Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung während der Strafverbüßung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit nach einem zum Voraus festgelegten und verbindlichen Wochenprogramm im elektronisch überwachten Hausarrest in einer geeigneten Unterkunft. Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet. Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgeblich.

*Voraussetzung* für EM ist, dass *keine Fluchtgefahr* besteht und erwartet werden kann, dass *keine weiteren Straftaten* begangen werden. Ausserdem muss die verurteilte Person vor Strafantritt und während der Strafverbüßung ihrer *bisherigen Arbeit* oder einer *anerkannten Ausbildung* mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche weiter nachgehen können (Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt) und *Gewähr* bieten, dass sie die *EM-Vollzugsbedingungen einhält*. Dem Vollzug in dieser Form dürfen keine beruflichen, familiären oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. Die verurteilte Person muss über eine *geeignete und dauerhafte Unterkunft* verfügen, die eine *elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts* mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang *zulässt*. Die in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen müssen mit EM einverstanden sein. Überdies müssen *Einverständniserklärungen* dieser Personen wie auch der verurteilten Person selbst abgegeben werden, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der ganzen Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird. Zudem hat die verurteilte Person dem *Vollzugs- und Wochenplan zuzustimmen*. Schliesslich muss sich die verurteilte Person über eine *Privathaftpflichtversicherung* ausweisen können.

Ausländische Staatsangehörige müssen zudem über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen, das sie berechtigt, hier einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu absolvieren. EM ist nach gerichtlich angeordneter Landesverweisung ausgeschlossen.

#### Bewilligung

Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über die Bewilligung. Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes *Gesuch* ein und legt einen *Arbeitsvertrag* oder eine *aktuelle, vom Arbeitgeber unterzeichnete Arbeitsbestätigung* sowie eine *aktuelle Lohnabrechnung*, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit (Handelsregisterauszug, Bestätigung der Sozialversicherungsanstalt oder der SUVA, AHV-Quartalsabrechnung) oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten bei. Ist das Gesuch vollständig und eine Bewilligung der elektronischen Überwachung grundsätzlich möglich, sorgt das Amt für Justizvollzug für eine Eignungsabklärung. Die notwendigen Informationen werden durch die Vollzugsstelle EM standardisiert erhoben. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für einen Vollzug in dieser Form überprüft, insbesondere der Bedarf an psychosozialer Begleitung, die Überwachungsart, die technischen Voraussetzungen in der Wohnsituation der verurteilten Person, ein mögliches Wochenprogramm und die Kostenbeteiligung.

Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeiterwerb. Sie entrichtet den von der Vollzugsbehörde festgelegten *Beitrag an die Vollzugskosten* und stellt diesen mit regelmässigen *Vorschüssen* sicher. Das Sicherheits- und Justizdepartement kann diesen Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist.

#### Abbruch

EM wird abgebrochen bzw. die Bewilligung widerrufen, wenn die *Bewilligungsvoraussetzungen* bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs *nicht mehr erfüllt* sind, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält, die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht, den Wochenplan missachtet, Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt, gegen eine allfällige Auflage (beispielsweise Therapie oder Alkoholabstinenz) verstösst, die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht, oder wenn sie die Leistung des Vorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert. Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder - wenn die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbgefängenschaft.

### **Kontakt**

Innert der angesetzten Frist sind die Unterlagen an das Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen, zu schicken und gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss für die Bewilligungsgebühr zu bezahlen. In der Anlage finden Sie Auszüge der massgeblichen Bestimmungen aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an den Straf- und Massnahmenvollzug (Tel. 058 229 36 07, 058 229 59 36 oder 058 229 65 76).

### **Anlage**

Auszüge aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und der st.gallischen Strafprozessverordnung

St.Gallen, im Februar 2018



## Elektronische Überwachung

### ANLAGE ORIENTIERUNGSBLATT – GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

#### Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0)

##### Art. 79b

<sup>1</sup>Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

<sup>2</sup>Sie kann die elektronische Überwachung nur anordnen, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht;
- b. der Verurteilte über eine dauerhafte Unterkunft verfügt;
- c. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;
- d. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; und
- e. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmt.

<sup>3</sup>Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen und den Vollzug der Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft anordnen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken.

#### Auszug aus der st.gallischen Strafprozessverordnung (sGS 962.11)

##### Art. 21a

<sup>1</sup>Freiheitsstrafen von nicht weniger als 20 Tagen und nicht mehr als zwölf Monaten werden auf Gesuch der verurteilten Person in Form der elektronischen Überwachung vollzogen, wenn:

- a) keine Fluchtgefahr besteht;
- b) nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person während des Vollzugs weitere Straftaten begeht;
- c) die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat und keine Landesverweisung gegen sie angeordnet wurde;
- d) die verurteilte Person während der Strafverbüßung ihrer bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- e) die verurteilte Person eine geeignete, dauerhafte Unterkunft nachweisen kann, welche die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zulässt;
- f) die in derselben Unterkunft lebenden erwachsenen Personen dem Vollzug in dieser Form zustimmen;
- g) die verurteilte Person dem Vollzugs- und Wochenplan zustimmt;
- h) die verurteilte Person eine Privathaftpflichtversicherung nachweisen kann;
- i) die verurteilte Person Gewähr bietet, dass sie die Rahmenbedingungen dieser Vollzugsform einhält, und dem Vollzug in dieser Form keine beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründe entgegenstehen.

<sup>2</sup>Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

<sup>3</sup>Die Zustimmung nach Abs. 1 Bst. f und g dieser Bestimmung beinhaltet das Einverständnis, dass der Vollzugsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle während der elektronischen Überwachung jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird.

#### **Art. 22b**

<sup>1</sup>Die verurteilte Person reicht dem Amt für Justizvollzug ein:

- a) für den Nachweis der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung:
  1. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder ein Arbeitsvertrag je mit Angabe von Arbeitsort und Arbeitszeiten sowie eine aktuelle Lohnabrechnung;
  2. bei selbständiger Erwerbstätigkeit: einen Nachweis für die selbständige Erwerbstätigkeit sowie Angaben über Arbeitsort und Arbeitszeiten;
  3. wenn sie sich in Ausbildung befindet: eine Ausbildungsbescheinigung mit Angaben zur Ausbildungsstätte und zu den Unterrichtszeiten;
  4. wenn sie sich in einem Arbeitsloseneinsatzprogramm befindet: eine Bescheinigung der durchführenden Stelle mit den Einsatzzeiten;
  5. bei Haus- und Erziehungsarbeit: ein Wochenprogramm;
- b) den Nachweis über eine dauerhafte Unterkunft;
- c) den Nachweis über einen Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang;
- d) die Zustimmung aller erwachsenen Personen im gleichen Haushalt;
- e) den Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung.

<sup>2</sup>Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit reichen zusätzlich einen Nachweis für ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz und die Berechtigung für eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein.

<sup>3</sup>Ist eine Bewilligung der elektronischen Überwachung grundsätzlich möglich, sorgt das Amt für Justizvollzug für eine Eignungsabklärung, mit der:

- a) die notwendigen Informationen standardisiert erhoben werden;
- b) weitere notwendige Unterlagen eingefordert werden;
- c) die Rahmenbedingungen für einen Vollzug in dieser Form überprüft werden, insbesondere der Bedarf an psychosozialer Begleitung, die Überwachungsart, die technischen Voraussetzungen in der Wohnsituation der verurteilten Person, ein mögliches Wochenprogramm und die Kostenbeteiligung.

#### **Art. 24a**

<sup>1</sup>Die zuständige Stelle erstellt gemeinsam mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Dieser enthält insbesondere:

- a) den Vollzugsbeginn;
- b) die Vollzugsziele mit allfälligen Massnahmen zur Wiedergutmachung und Tataufarbeitung;
- c) die Umsetzung von Weisungen und Auflagen, die durch das Gericht oder die Vollzugsbehörde angeordnet wurden;
- d) den Umfang und Inhalt der psychosozialen Begleitung;
- e) das Wochenprogramm. Je Arbeitstag steht der verurteilten Person ein Zeitfenster von höchstens 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung für Arbeit oder Ausbildung, Freizeit, Einkäufe, Arztbesuche und Behördengänge sowie für die Teilnahme an Therapien ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

<sup>2</sup>Das Feldgerät wird in der Unterkunft der verurteilten Person installiert. Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung des Wochenprogramms.

#### **Art. 24b**

<sup>1</sup>Die verurteilte Person behält den Verdienst aus ihrem Arbeitserwerb. Sie entrichtet einen Beitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Barvorschüssen sicher.

<sup>2</sup>Das Sicherheits- und Justizdepartement legt den Kostenbeitrag der verurteilten Person fest. Es kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

#### **Art. 24c**

<sup>1</sup>Das Sicherheits- und Justizdepartement widerruft die Bewilligung der elektronischen Überwachung, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen bei Vollzugsbeginn oder während der Überwachung nicht mehr erfüllt sind;
- b) die verurteilte Person die besondere Vollzugsform missbraucht, insbesondere den Wochenplan missachtet oder die Zeit ausserhalb der Unterkunft zu unerlaubten Zwecken verwendet, Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt, gegen allfällige Auflagen, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst, oder die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
- c) die verurteilte Person die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert.

<sup>2</sup>Von einem Widerruf der Bewilligung kann Umgang genommen werden:

- a) bei leichtem Verschulden. Stattdessen kann die eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden;
- b) wenn die verurteilte Person nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während der elektronischen Überwachung innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Arbeit findet und die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

<sup>3</sup>Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der elektronischen Überwachung unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

<sup>4</sup>Wird die elektronische Überwachung abgebrochen, wird die restliche Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, in Form der Halbgefängenschaft vollzogen. Bei freiwilligem Verzicht auf die elektronische Überwachung ist Halbgefängenschaft ausgeschlossen.

St.Gallen, im Februar 2018